© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Ueber den derzeitigen Stand
der gesetzlichen
Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora
unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des
„Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen".

NACHTRAG I.

Von C. Schmolz in Bamberg.

Unter obigem Titel versuchte der Verfasser im 7. Jahresbericht die Alpenschutzfrage von ihren Anfängen an zu behandeln, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Tätigkeit des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen. Im Anschlusse daran wurden in einem Anhang die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora im Wortlaut veröffentlicht.

Die günstige Beurteilung, welche das Referat in der Presse, bei den Landesregierungen, und besonders in alpinen Kreisen gefunden hat, bewog den Verfasser, auch in Zukunft alles auf den Alpenpflanzenschutz bezügliche Material zu sammeln und zu sichten und dasselbe alljährlich in den Jahresberichten unter der gleichen Ueberschrift als Nachtrag I, II usw. zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird es möglich sein, nicht nur die Interessenten über alle Fragen des Pflanzenschutzes auf dem laufenden zu halten, sondern auch vielleicht die Hauptfrage zu entscheiden, ob die ganze Bewegung zugunsten der Alpenflora tatsächlich von Erfolg gekrönt ist oder nicht.

Die Alpenpflanzenschutz-Bestrebung ist ja nur ein Teil jener mächtigen Bewegung zum Schutze der Natur und speziell der Heimat. Die Naturfreunde aller Kulturländer reichen sich heute die Hand zu gemeinsamer Arbeit und, von den Regierungen kraftvoll unterstützt, wird es ihnen in absehbarer Zeit sicher gelingen, dem Volke die Ueberzeugung beizubringen, dass die

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Denkmäler der Natur wohl wert sind des Schutzes und der Erhaltung, unbeschadet der berechtigten Forderungen der Industrie und Landwirtschaft. Möge sich diese Erkenntnis langsam aber sicher bei allen Kulturvölkern Bahn brechen, mögen alle diejenigen, welche berufen sind, an diesem verdienstvollen Werk der Volksaufklärung mitzuarbeiten, nie erlahmen! Das Ziel ist noch weit und es bedarf noch angestrengtester Tätigkeit, dasselbe zu erreichen.

Auch im verflossenen Vereinsjahre war es das Bestreben der Vereinsleitung, Hand in Hand mit den Naturschutzorganisationen der verschiedensten Länder zu gehen, namentlich wurden wertvolle Beziehungen zu der Naturschutz-Kommission in der Schweiz angeknüpft, von denen weiter unten noch ausführlich die Rede sein wird. Dass der Landesausschuss für Naturpflege in Bayern in engster Fühlung mit unserem Vereine steht, wurde bereits im 7. Jahresbericht wiederholt betont.

Obmänner-Organisation.

Da sich bei den Naturschutz-Kommissionen in verschiedenen Ländern die Aufstellung von Obmännern aufs beste bewährt hat, glaubte unsere Vereinsleitung, eine derartige Organisation auch bei unserem Verein einführen zu sollen, und wie aus dem 8. Jahresbericht [1] ersichtlich, konnte auf der Generalversammlung in München erfreulicherweise die Aufstellung von 47 Obmännern für einzelne Bezirke im Alpengebiet und ausserhalb desselben mitgeteilt werden. Die Aufgabe der Obmänner im Alpengebiet soll hauptsächlich darin bestehen:

1. sich über alle den Schutz der Alpenflora in ihrem Gebiet betreffenden Fragen zu orientieren, auf den Alpenpflanzenschutz bezügliche Veröffentlichungen (Zeitungsausschnitte, behördliche Verordnungen usw.) zu sammeln und der Vereinsleitung zu übersenden, ferner Gefährdungen der Alpenflora irgend welcher Art zu melden, sowie auch selbst unverzüglich die ersten Schritte zur Abwehr einzuleiten;
2. Aufklärung und Belehrung im Sinne des Vereins so weit und so gründlich als möglich zu verbreiten;
3. für Anwerbung neuer Mitglieder, seien es Korporationen oder Einzelmitglieder, besorgt zu sein;
4. auf Wunsch des Ausschusses die Vertretung des Vereins bei öffentlichen Gelegenheiten zu übernehmen und gegebenenfalls Publikationen desselben in ihrem Bezirk zu verteilen.

---

[1] pag. 11.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Die Aufgabe der Obmänner in Städten ausserhalb des Alpengebietes soll sich zunächst darauf erstrecken, den Handel mit frischen, namentlich bewurzelten Alpenpflanzen auf öffentlichen Märkten oder in Blumenhandlungen zu überwachen und alle diesbezüglichen Beobachtungen, die eine Gefährdung einzelner Arten herbeiführen könnten, der Vereinsleitung mitzuteilen. Bezüglich der Ziffern 2, 3 und 4 decken sich die Aufgaben mit denen der Obmänner im Alpengebiet.

Es gereicht dem Verfasser zur besonderen Freude, feststellen zu können, dass sich die Obmänner-Organisation nach vorstehenden Gesichtspunkten ganz vorzüglich bewährt hat und dass bereits wertvolle Beiträge zu vorliegenden Ausführungen der Tätigkeit unserer Obmänner zu verdanken sind. Dass dieselben auch zur Vermehrung des Mitgliederstandes unseres Vereins nicht wenig beigetragen haben, sei nur nebenbei erwähnt.

Ein Blick auf das diesem Jahresbericht beigegebene Obmännerverzeichnis lehrt jedoch, dass von 47 Obmännern nur 15 im Gebirge oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen, während das Verhältnis im Interesse der direkten Beobachtung der Alpenflora umgekehrt sein sollte. Hoffentlich gelingt in absehbarer Zeit die Gewinnung einer grösseren Zahl von Obmännern im Alpengebiet selbst. Freiwillige vor!

Rückgang der Alpenflora.

Auch im vergangenen Jahre sind Klagen über den Rückgang einzelner Alpenpflanzen, namentlich in der Umgebung beliebter und besuchter Badeorte und Sommerfrischen, zur Kenntnis der Vereinsleitung gelangt und zwar betreffen dieselben in der Mehrzahl eine Pflanze, welche von Vielen leider für unausrottbar gehalten wird, nämlich die Alpenrose (Rhododendron ferrugineum und hirsutum). Für den nördlichen Kalkalpenzug bildet die systematisch von Jahr zu Jahr zunehmende Ausrottung dieser so leicht zugänglichen Pflanze geradezu eine Kalamität. Ihren Rückgang in der nächsten Umgebung von Garmisch-Partenkirchen, Mittenwald, Oberstdorf, Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Salzburg, Bad Ischl usw. usw. kann man ständig verfolgen und wenn nicht in absehbarer Zeit energische Schritte zu ihrem Schutze getan werden, wird die Alpenrose, wie so manche andere, bald auch zu den seltenen Pflanzen gehören. Speziell aus Bad Ischl kamen bittere Klagen über die Ausrottung der Alpenrosen und des Enzians in der direkten Umgebung Ischls und im Salzkammergut überhaupt.

Der Gross- und Kleinhandel mit Alpenblumen blüht nach wie vor, trotzdem die aufdringlichen Reklamen in den Tages-

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

zeitungen und in den Händler-Katalogen, insbesondere die Massenangebote, nachgelassen haben. Es wäre letzteres schon ein Fortschritt, der vielleicht auf das Konto unseres Vereins zu schreiben ist.

Die Verwendung von Alpenblumen zu Kränzen und Buketts in grossen Städten ist immer noch ungemein bedeutend. Eine Münchener Firma stellte z. B. einen Riesenkranz her, bei dem laut vorgenommener Zählung 2—3000 Blüten des grossblumigen stengellosen Enzians, Gentiana acaulis L., Verwendung fanden.[2] Hoffentlich haben hier die für Bayern in Bälde zu erwartenden Ortspolizei-Vorschriften die gewünschte Wirkung.[3]

Errichtung von Freizonen (Reservationen) im Alpengebiet.

Die Frage der Errichtung von Alpenpflanzen-Freizonen im Alpengebiet beschäftigt den Verein seit seiner Gründung. Sieht er doch hierin einen wesentlichen Faktor, einen Teil der Urbestände der Alpenflora zu schützen und dieselben der Nachwelt zu überliefern. Als die Alpenpflanzen-Schutzfrage durch den bekannten Aufsatz E. Sacher's: „Ein alpiner Pflanzenhort“ [4] in Fluss kam, dachte man sich derartige Gärten als Reservationen im kleinen, deren erste und oberste Aufgabe es sei, die gefährdeten Pflanzen zu erhalten. Die Erfahrungen, die man sowohl mit den Alpengärten der Westalpen als auch mit den vier von unserem Verein subventionierten Gärten der Ostalpen gemacht hat, zeigt jedoch, dass solche immerhin kleine Anlagen kaum imstande sein werden, gefährdete Arten im Garten selbst oder durch Verpflanzung vor dem Aussterben zu bewahren. Die Aufgaben der Gärten sind ja auch andere. Etwas anderes ist es, wenn sich zufällig in einem Alpengarten der natürliche Standort einer Pflanze befindet, wie das z. B. bei den herrlichen Zirbenbeständen des Schachengartens der Fall ist. Diese sind durch den eingezäunten Garten wesentlich geschützt, für sie bildet derselbe eine Reservation.

Da also unsere Alpengärten zum direkten Schutz der Alpenflora wenig oder gar nichts beitragen, so ist man immer wieder, um bedrohte Arten an ihrem Standorte zu schützen, auf die Erstrebung von Polizeimassregeln usw. angewiesen. Die fortschreitende Kultur in den Alpenländern, die rationelle landwirt-

---

2 G. Eigner, Naturpflege in Bayern.
3 Siehe unter „Bayern“.
4 Mitteilungen des D. u. Ö. Alpenvereins 1897 Nr. 26.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

schaftliche Nutzung der Alpenwiesen, die Ausdehnung der Verkehrswege, insbesondere des Eisenbahnnetzes, der sich immer steigernde Touristenstrom, der ausgedehnte Grosshandel mit Alpenblumen, alle diese Faktoren bedingen den allmählichen Rückgang nicht nur einzelner Arten, sondern bedrohen die Alpenflora in ihrem Gesamtbestande. Da sich hiergegen schwer ankämpfen lässt und Polizeimassregeln immer wirkungslos werden und werden müssen, sobald kulturelle Fragen in Betracht kommen, so gibt es eigentlich nur einen Weg, um wenigstens einen Teil der Alpenflora zu schützen und der Nachwelt im Urzustande zu überliefern, und das ist die Bildung von Pflanzenreservationen in den Alpen nach dem Vorbilde der Reservationen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bekanntlich wurde dort durch Kongressakte vom 1. März 1872 ein 5575 Quadratmeilen grosses Territorium, der Yellowstone-Park, als öffentlicher Park und Erholungsort für das Volk reserviert. Dieses Riesenterritorium, erheblich grösser als das Königreich Belgien, in dem kein Schuss fallen, kein Stein vom anderen genommen, kein Zweig umgeknickt, keine Pflanze ausgerissen, kein Tier getötet werden darf, ist unantastbares Nationalheiligtum. Ausser dem Yellowstone besitzt Nordamerika noch fünf weitere Reservationen, die alle dem gleichen Zweck, Schutz der ursprünglichen Natur, dienen.

Es ist natürlich ausgeschlossen, auch nur annähernd derartige Riesen-Reservationen, die alljährlich eine ungeheuere Summe an Anlage- und Unterhaltungskosten verschlingen würden, im Alpengebiet zu errichten. Ferner ist es in den Ostalpen ausgeschlossen, Freizonen zu bilden, in denen der Boden nebst Tier- und Pflanzenwelt zugleich geschützt sind. Die Jagdverhältnisse würden allein schon unüberwindliche Hindernisse bieten. Wohl aber wäre es ohne allzu grosse Opfer möglich, Pflanzen-Reservationen zu errichten und zwar gerade in jenen abgeschlossenen Gebieten, die in Händen von Jagdbesitzern oder Jagdpächtern sind, in denen der Verkehr im Interesse des Wildstandes gehemmt ist. Hierzu würde sich z. B. das botanisch hochinteressante Karwendelgebirge, ferner einzelne Gebiete in den Berchtesgadener Alpen ganz vorzüglich eignen.

Die Frage der Bildung von Reservationen nach dem allerdings undurchführbaren Vorbilde der amerikanischen Naturparks geht mit den Naturschutzbestrebungen Hand in Hand.

Vorkämpfer derselben, wie O. Drude,[5] Conwentz,[6] R. Grad-

---

[5] O. Drude, Deutschlands Pflanzengeographie I. 1896.
[6] Conwentz, Forstbotanisches Merkbuch 1900.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

mann,[7] wiesen bereits auf die Notwendigkeit der Errichtung von Freizonen hin. Der im 7. Bericht unseres Vereins erwähnte Erlass des k. k. österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht zum Schutze der Naturdenkmäler vom 2. Mai 1903[8] sagt bezüglich der Reservationen wörtlich wie folgt: „Von besonderer Bedeutung wäre ferner die Schaffung einzelner, nicht zu kleiner Gebiete, in denen die Pflanzenwelt sich selbst überlassen würde und die Entwicklung, welche die Vegetation bei Fehlen jeglichen menschlichen Eingreifens nimmt, beobachtet werden könnte. Der Gedanke derartiger Reservationen könnte allerdings nur bezüglich einiger weniger Gebiete, deren Flora einen bestimmten Typus repräsentiert und welche andererseits geringen wirtschaftlichen Nutzen abwerfen, in Betracht gezogen werden."

In der Schweiz scheint, dem interessanten Jahresbericht der Schweizerischen Naturschutz-Kommission pro 1907/08 zufolge, die Idee der Errichtung von Freizonen schon in Bälde greifbare Gestalt annehmen zu wollen. Auf eine diesbezügliche Eingabe der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, unterstützt durch die Spezialkommission zur Schaffung von Reservationen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und durch den Schweizerischen Forstverein, erklärte das eidgenössische Departement des Innern bereits am 6. August 1907 sein Einverständnis mit der Frage und bat genannte Gesellschaft um Angabe der Gegend, welche zur Errichtung einer Reservation in Betracht kommen könne.

Erwähnt möge werden, dass nach einem Gutachten Prof. Dr. Schröter's in Zürich unter anderm das Val Scarl in Unter-Engadin in Aussicht genommen ist, welches sich wegen seiner reichen Arven-, Lärchen- und Fichtenwälder, seiner wilden Legföhrenbestände, seiner schönen Alpenflora und interessanten Fauna ganz vorzüglich eignet.

Auch unser Verein hat sich auf der Generalversammlung in Innsbruck[9] und München[10] wiederholt mit der Sache beschäftigt und auf letzterer den Ausschuss beauftragt, bis zur nächsten Generalversammlung über die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Errichtung einer Pflanzenreservation in den Ostalpen Material zu sammeln. Die Schwierigkeiten, die dem Projekte entgegenstehen, dürfen natürlich nicht unterschätzt werden, da es sich hier nicht wie in Nordamerika um „herrenlose Gebiete" handelt, sondern um wohlverbrieften Grundbesitz.

---

[7] R. Gradmann, Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Geographische Zeitschrift 1901 Heft 8.

[8] Mitteilungen des D. u. Ö. Alpenvereins 1903 Nr. 19.

[9] Vergl. 6. und 7. Jahresbericht.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Aber bei Entgegenkommen und Vermittlung der betr. Regierungen dürften diese Schwierigkeiten keine unüberwindlichen sein. Jedenfalls wird unsere Vereinsleitung alles daran setzen, die Idee zu verwirklichen.

Erfolge des Vereins im Jahre 1908.

Als direkten Erfolg der Tätigkeit des „Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen" im Jahre 1908 sind zwei hochbedeutsame Erlasse zum Schutze der Alpenflora zu verzeichnen und zwar die Anordnung des k. k. Österreichisch-Ungarischen Reichskriegsministeriums, wonach den im Gebirge übenden Truppen das massenhafte Abpflücken und Ausreissen von Alpenpflanzen verboten wird, ferner das Bayerische Gesetz vom 6. Juli 1908 zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung.

Beide Erlasse werden nachfolgend unter „Österreich-Ungarn" und „Bayern" nähere Besprechung finden. Letzterer Erlass ist besonders zu begrüssen, da bekanntlich in Bayern eine gesetzliche Grundlage zum Schutze der Alpenflora bisher nicht vorhanden war.

Österreich-Ungarn.

Die vom „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen" am 16. Mai 1905 dem Kärntner Landtage unterbreitete Eingabe zum Schutze der für das Gebiet der Alpen endemischsten Pflanze, der Wulfenia Carinthiaca Jacq., ist leider bis heute ohne Antwort geblieben. Diese Eingabe scheint überhaupt unberücksichtigt bleiben zu sollen, da das am 14. März 1908 für das Herzogtum Kärnten erlassene Gesetz[10] nur den Schutz der Pflanzen Edelweiss und Edelraute betrifft. Es ist das nach Anschauung des Verfassers sehr bedauerlich, da die Wulfenia, obschon in ihrem eng begrenzten Verbreitungsbezirk[11] stellenweise in Massen vorkommend, immerhin zu den seltensten Pflanzen gehört. Die in jüngster Zeit konstatierte Tatsache, dass die Wulfenia auch im südöstlichen Montenegro auf dem Gebirgskamm der Sekirica planina gefunden wurde,[12] ändert daran nichts.

---

10 Anhang Nr. I.

11 7. Bericht pag. 67.

12 Nach L. Derganc, „Über die geographische Verbreitung der Wulfenia", Allgem. Botan. Zeitschrift Nr. 10, erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der Gattung Wulfenia auf Südkärnten und Montenegro (Wulfenia carinthiaca Jacquin), auf das westliche Himalaya-Gebirge (Wulfenia Amherstiana Bentham), auf Nordalbanien (Wulfenia Baldaccii Degen) und auf Nord-Syrien (Wulfenia orientalis Boissier).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Wie vorher betont, hatte unsere Eingabe an das k. k. Österreichisch-Ungarische Reichskriegsministerium vollen Erfolg. Laut Zuschrift desselben vom 15. September d. J. wurde mit den diesjährigen Anordnungen für die Truppenübungen folgendes verfügt:

„Im Gelände übende Truppen (Abteilungen) sind anzuweisen, die Alpenpflanzen nach Möglichkeit zu schonen, speziell ist das massenhafte Abpflücken und Ausreissen zu untersagen, da hierdurch eine schwere Schädigung und allmähliche Vernichtung der Alpenflora an den betreffenden Stellen erfolgen kann."

Auch in Siebenbürgen regt sich's zum Schutze der Alpenflora. Unser Vertreter für Siebenbürgen, Herr Professor Dr. G. Lindner in Hermannstadt, 1. Vorstand des Siebenbürgischen Karpathenvereins, hat es unternommen, über die bezüglich des Schutzes und der Pflege der Alpenpflanzen derzeit in Siebenbürgen obwaltenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein ausführliches Referat abzufassen, welches er in dankenswerter Weise unserem Verein zu Verfügung stellte. Diese interessante Arbeit möge auszugsweise hier Platz finden:

„Der Schutz und die Pflege der Alpenpflanzen sind in unserem Hochlande bis jetzt noch nicht Gegenstand behördlicher Fürsorge gewesen, wie die über meine Anfrage von den Komitatsbehörden, in deren Verwaltungsgebiet Hochgebirge gelegen sind, gegebenen Auskünfte beweisen.

Für den Schutz und die Pflege der Alpenpflanzen kommen in Siebenbürgen zunächst die am Rande der Südkarpathen gelegenen Komitate in Betracht und zwar:

1. das Hunyader Komitat mit dem Retyezat- und Paringgebirge;
2. der Hermannstädter (Szebener) Komitat mit dem Mühlbach- und Cibinsgebirge, sowie mit dem jenseits des Altflusses gelegenen und den westlichen Teil der Fogarascher Gebirge bildenden Frecker-Gebirgen;
3. der Fogarascher Komitat mit den von Freck östlich gelegenen Kerzer und Fogarascher Gebirgen;
4. der Kronstädter (Brassóer) Komitat mit den Burzenländer Gebirgen: Königstein, Bucsegimassiv mit den Gipfeln Omu, Bucsoin und Caraiman, dem Schuler, Hohenstein und Csukás

in Betracht.

Im Osten des Landes fallen

5. in das Gebiet des Csiker Komitats die Höhenzüge des Öcsém und Nagyhagymás.

Im Nordosten des Landes liegen

6. im Verwaltungsgebiet des Komitates Bistriz-Naszod (Beszterczе-Naszod) die ausgedehnten Borgoer und Rodnaer Gebirge.

Das Bihargebirge mit dem Gipfel der Vlegyasza, der Höhenzug des Bedellö und des Székelykö, sowie das Siebenbürgische Erzgebirge fallen in das Verwaltungsgebiet der Komitate Kolozs, Torda-Aranyos und Alsó-Fejér und in das Arbeitsgebiet des in Klausenburg befindlichen magyarischen Touristen-Vereins Erdélyi Kárpátegyesülel, für welches

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

gleichfalls noch keine Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen erlassen worden sind.

Einzig und allein die Tömöser Forstverwaltung der kgl. freien Stadt Kronstadt hat die nachstehende, wörtlich mitgeteilte Kundmachung vom 26. Juni 1904 Z. 230 erlassen: „Es wird hiemit allgemein verlautbart, dass Alpenrosen mit Wurzel nicht ausgerissen werden dürfen, sondern mit dem Messer abzuschneiden sind. Eine Person darf nicht mehr als zwei kleine Sträuss'chen Alpenrosen mit je 30 Stengeln abpflücken. (?) Den diesbezüglichen Ermahnungen und Weisungen des Forstschutzpersonals ist unbedingt Folge zu leisten, da jedes Zuwiderhandeln strenge bestraft wird."

Was nun den Alpenpflanzenwuchs unseres Hochlandes und die demselben drohenden Gefahren betrifft, so ist vor allem zu betonen, dass die siebenbürgsiche Alpenrose (Rhododendron myrtifolium Schott.) in allen unseren Hochgebirgen über der Baumregion so stark verbreitet ist, dass eine Ausrottung derselben schlechterdings nicht zu befürchten steht.

Viel ungünstiger sind die Verhältnisse auch bei uns für das allgemein beliebte und stark begehrte Edelweiss. Wiewohl unsere Hochgebirge nur von einigen hundert Touristen und nicht wie die Alpen von vielen tausenden Heimischen und Fremden nach allen Richtungen jährlich durchzogen werden, ist doch auch schon bei uns die Gefahr, wenn auch nicht gänzlicher Ausrottung, so doch starker Schädigung für das Edelweiss gross und dringend, weil es besonders von den im Hochgebirge von Mitte Mai bis Mitte September weilenden Schafhirten in schonungsloser und unbedachter, weil auch den Eigennutz schädigender Weise sehr oft mit der Wurzel ausgerissen, dann den bei der Sennhütte vorüberwandernden Touristen und Ausflüglern zum Kauf angeboten und von diesen um billigen Preis leider nur zu gern erstanden wird.

Die in den Alpenländern herrschende, gewiss löbliche Sitte, dass ein echter Tourist sich das Edelweiss selbst zu „brocken" und sich mit einem Sträuss'chen zu begnügen habe, ist hier gänzlich unbekannt.

Edelweiss wird auf den Märkten unserer Städte, in Handlungen oder auf Bahnstationen noch nicht verkauft. Regelmässig werden Edelweiss-Sterne, die im benachbarten Rumänien der Königin zuliebe Florile reginei (Blumen der Königin) getauft werden und von den siebenbürgischen Rumänen stelute (Sternchen) genannt werden, auf dem Bahnhof Sinaia namentlich während des Aufenthaltes der Königsfamilie im Schloss Pelesch feilgeboten.

Leider kommen auch gewinnsüchtige Handelsgärtner aus Oesterreich in unsere Hochgebirge und schleppen unsere seltenen Endemismen zu hunderten aus Ersparnisrücksichten in ihren Rucksäcken weg; sie bringen die wenigsten der weggeschleppten Pflanzen an ihren neuen Standort zu rechtem Gedeihen, schädigen also den ursprünglichen Standort der Pflanze und bedrohen dieselbe mit der Ausrottung, ohne von ihrem Vorgehen einen namhaften Nutzen zu ziehen, der ja übrigens als Privatinteresse nicht in Betracht kommen kann, sobald er dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Alpenpflanzen widerstreitet.

Selbstverständlich muss die behördliche Bewilligung des Sammelns von Alpenpflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken, also für Herbarien, botanische und Alpenpflanzengärten befürwortet und nur gewinnsüchtigen Händlern das Handwerk gelegt werden.

Was endlich die Kultur der Alpenpflanzen betrifft, so kommen für Ungarn und Kroatien nur die botanischen Gärten der kgl. Universitäten

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Budapest und Agram in Betracht. Bezüglich Siebenbürgens darf ich auf den botanischen Garten der kgl. Universität Klausenburg verweisen, der auf seinen Felspartien interessante Vertreter unserer Hochgebirgsflora hat."

Soweit das Referat Lindner's. Um dem Unfug des Ausreissens und massenhaften Sammelns der Edelweiss-Sterne und anderer Alpenpflanzen einigermassen zu steuern, beabsichtigt der Siebenbürgische Karpathenverein demnächst ein Gesuch an das k. Ungarische Ministerium des Innern zu richten, in welchem um Erlassung einer Regierungsverordnung gegen das unbefugte Sammeln und Verkaufen von Alpenpflanzen gebeten werden wird.

Liechtenstein.

Im Fürstentum Liechtenstein wurde bereits am 2. September 1903 ein Gesetz zum Schutz der Edelweisspflanze und anderer Alpenpflanzen erlassen.[13] Abgesehen vom Edelweiss vermisste man in jener Verordnung die Namhaftmachung der anderen zu schützenden Pflanzen. Dies wurde nachgeholt in dem Gesetz vom 24. Juni 1908,[14] in welchem neben Edelweiss auch Alpenrosen, Alpennelken, Cyklamen, Enziane, Orchideen, Mannsschildarten, Narzissen, Alpenglöckchen und Alpenprimeln geschützt sind.

Im Art. 4 dieser Verordnung ist auf die Besitzer von Liegenschaften weitgehendste Rücksicht genommen; diese dürfen zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichten.

Schweiz.

Hier ist zunächst das bereits am 13. Juli 1906 in Kraft getretene Gesetz des Kantons Wallis,[15] betreffend den Schutz von Edelweiss, Enziane, Primeln, Mannsschildarten, Mannstreu, Alpenmohn, Waldnelken und Steinbrecharten zu erwähnen und nachzutragen. Ihm folgte das bereits im 7. Jahresbericht mitgeteilte Gesetz des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 1907.[16]

Das Zentralkomitee der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft gründete am 1. August 1906 eine Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern und prähistorischen Stätten mit ihrem Sitze in Basel. Bald entstanden in sämtlichen Kan-

---

13 Anhang No. II.
14 Anhang No. III.
15 Anhang No. IV.
16 Anhang No. X im 7. Jahresbericht.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

tonen Unterkommnissionen (Kustodate), so dass sich die Naturschutzbestrebungen in kurzer Zeit über die ganze Schweiz erstreckten.

Unter der zielbewussten Leitung ihres Präsidenten, Dr. Paul Sarasin-Basel, entwickelte die Schweizerische Naturschutz-Kommission rege, erfolgreiche Tätigkeit, welche sich den Jahresberichten 1906 bis 1908 zufolge, zunächst auf den Schutz gefährdeter Pflanzen und auf die Vorfragen zur Bildung von Reservationen [17] nach amerikanischem Muster erstreckte. Von grosser Wichtigkeit war hierbei die Aufstellung eines Entwurfs einer Verordnung zum Schutze der Pflanzen, insonderheit der Alpenpflanzen, den die Naturschutz-Kommission sämtlichen Kantonen unterbreitete. Dieser Entwurf, der die Materie erschöpfend, sachgemäss und vorbildlich behandelt, hat folgenden Wortlaut:

„In Anbetracht der fortschreitenden Gefährdung und Verarmung unserer einheimischen, namentlich der Alpenflora, beschliesst die Regierung des Kantons . . . . . was folgt:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten ist untersagt. Die Regierung wird, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, ein Verzeichnis von zu schützenden Pflanzen und Standorten herausgeben.

Art. 2. Die Regierung ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen.

Art. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können auf Verlangen durch die Behörde erteilt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

Art. 4. Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der daraufstehenden Vegetation.

Art. 5. Die Regierung wird die mit Durchführung dieser Verordnung zu beauftragenden Organe bezeichnen und ihnen dafür eine spezielle Instruktion erteilen.

§ 6. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse von fr. . . . . bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Die gefrevelten Pflanzen sind den Fehlbaren wegzunehmen.

Art. 7. Die Busse wird durch den . . . . . verhängt; falls dieselbe fr. . . . . übersteigt, steht dem Betroffenen der

---

[17] Vergl. Jahresbericht der Schweizerischen Naturschutzkommission 1907/08, pag. 24 ff.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Rekurs an den . . . . . offen, sofern derselbe schriftlich binnen . . . . Tagen bei dem . . . . . angemeldet wird.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, öffentlich anzuschlagen und in geeigneter Weise, namentlich in Hotels und bei dem Lehrerpersonal des Kantons zu verbreiten. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft."

Vorstehender Entwurf hatte den Erfolg, dass bereits in den Jahren 1907 und 1908 nachfolgende 7 Kantone (Kanton St. Gallen wurde bereits erwähnt) auf Grund desselben Verordnungen zum Pflanzenschutz erliessen.

Der Kanton Appenzell - Ausser - Rhoden veröffentlichte am 29. November 1907 [18] eine Verordnung zum Schutze der Alpenpflanzen und speziell der Alpenrosen, Alpennelken, Cyklamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauenschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace) Narzissen, Alpenprimeln, Alpenanemonen, Feuerlilien.

Ihm folgte am 14. März 1908 eine Verordnung, betr. Pflanzenschutz des Kantons Luzern.[19] Hier sind einzelne Pflanzen nicht genannt, sondern es heisst im allgemeinen: „Das Ausgraben und das Ausreissen, das Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten sind verboten."

Der kleine Rat des Kantons Graubünden glaubte von einem Kantonsgesetz absehen zu sollen und empfahl in einem Schreiben vom 20. März 1908 den einzenlen Gemeinden eine neue Flur-Polizeiordnung zum Schutze der Alpenflora zu erlassen. Besonders würdigte er den Schutz folgender Pflanzen: Edelweiss, Mannstreu, Frauenschuh, Aurikel, langblütige Schlüsselblumen, Alpenakelei, Gifthahnenfuss, Alpenwiesenraute, Wulfens Hauswurz, die weisse Varietät der beiden Alpenrosenarten, sowie sämtliche polsterbildenden Alpenpflanzen der höheren Lagen.[20] Eine grosse Anzahl Gemeinden des Kantons hat bereits in diesem Sinne Polizeiverordnungen erlassen.

Am 21. April 1908 erschien das Pflanzenschutzgesetz des Kantons Solothurn,[21] welches sich namentlich auf die seltenen Bergpflanzen der Jura- und Molasseregion, sowie auf die Hochmoor- und Sumpfflora der Niederungen erstreckt. Benannt sind

---

18 Anhang No. V.
19 Anhang No. VI.
20 Anhang No. VII
21 Anhang No. VIII.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

folgende Pflanzen: Berglilie, ungestielter Enzian, Leberblume, Fluhblume (Primula Auricula L.), Alpenveilchen, Bergaster, Seidelbast, Fluhnelke (Dianthus caesius L.), Ravellenblümchen (Iberis saxatilis L.), Hirschzunge, Männertreu, Alpenrose, Frauenschuh, Fliegen-, Spinnen- und Bienenorchis, sowie Stechpalme, Wacholder, Sadebaum und Eibe.

Der Kanton Uri erliess am 26. Mai 1908 [22] eine Verordnung zum Schutze der Pflanzen, namentlich der Alpenflora. Besonders aufgeführt sind: Rote und weisse Alpenrose, Alpenveilchen, Edelweiss, Feuerlilie, Frauenschuh und Männertreu.

Im Kanton Appenzell - Inner - Rhoden [23] ist ein Gesetz in Vorbereitung, welches sich nach authentischer Mitteilung der Kantonsregierung vom 30. Mai 1908 auf den Schutz von Alpenrosen, Alpennelken, Edelweiss, Männertreu und Aurikeln beschränken wird.

Am 17. Juni 1908 endlich erschien die Verordnung des Kantons Glarus [24] zum Schutze nachfolgender Alpenpflanzen: Cyklamen, Edelweiss, Feuerlilien, Frauenschuh und Männertreu.

Dem mehrerwähnten Jahresbericht der Schweizerischen Naturschutz-Kommission zufolge ist der Anschluss der übrigen Kantone in Bälde zu erwarten und damit dürfte die Schweiz, in welcher die Alpenflora wohl am meisten gefährdet erscheint, auch das erste Land sein, in welchem der gesetzliche Schutz derselben vollständig durchgeführt ist.

Bayern.

Wie bereits früher erwähnt, ist es dem „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen" unter Mitwirkung des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege gelungen, den Anstoss zu dem Gesetz vom 6. Juli 1908,[25] die Aenderung der Gemeindeordnungen und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, zu geben, dessen Art. 2, Abs. 2, lautet: Gleicher Strafe (bis zu 150 M) unterliegt, wer den Ober-, Distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung oder zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame erlassen sind."

Hierdurch ist in den bisher verworrenen Rechtsverhältnissen in Bezug auf den Schutz der wildwachsenden Pflanzen, beson-

---

22 Anhang No. IX.
23 Anhang No. X.
24 Anhang No. XI.
25 Anhang No. XII.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

ders der Alpenflora, insofern vollständige Klarheit geschaffen, als nunmehr Regierungen, Distrikte oder Gemeinden ermächtigt sind, entsprechende Polizeivorschriften zu erlassen. In Ausführung dieses neuen Gesetzes haben bereits sämtliche Regierungen durch Vermittlung des Landesausschusses und seiner Organe Gutachten über die des Schutzes bedürftigen, einheimischen Tier- und Pflanzenarten eingefordert. Die k. Regierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg, welche speziell für zu erlassende Polizeivorschriften zum Schutze der Alpenflora in Betracht kommen, wandten sich diesbezüglich ebenfalls an den Landesausschuss für Naturpflege, der naturgemäss unseren Verein zu einer gutachtlichen Aeusserung aufforderte. Dieses Gutachten,[26] welches voraussichtlich die Grundlage für die zu ergreifenden Massregeln zum Schutze der Alpenflora in Bayern bilden wird, hat folgenden Wortlaut:

„Das mit Zuschrift vom 10. Sepetmber 1908 von uns eingeforderte Gutachten beehren wir uns nachstehend zu erstatten.

Wir beschränken uns hierbei umsomehr auf die eigentliche Alpenflora, als Ihnen ein Verzeichnis aller in Oberbayern zu schützenden Pflanzenarten bereits seitens der Bayer. Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora zugegangen ist.

I. Als die in ihrem Fortbestand am meisten bedrohten und darum schutzbedürftigen Alpenpflanzenarten bezeichnen wir die folgenden:

1. Gnaphalium Leontopodium L. = (Leontopodium alpinum Cass.) Edelweiss.
2. Pulsatilla alpina Del. = (Anemone alpina L.) Bergmanndl, Teufelsbart, Almrugei.
3. Helleborus niger L. Schwarze Niesswurz, Schneerose, Christrose, Winterblume.
4. Cyclamen europaeum L. Alpenveilchen, Erdscheibe, Saubrot.
5. Nigritella angustifolia Rich. Schwarzstendel, Braunelle, Bräntele, Kohlrösl.
6. Rhododendron ferrugineum L. Rostrote Alpenrose, Almrausch.
7. Rhododendron hirsutum L. Rauhhaarige Alpenrose, Steinrose.
8. Gentiana lutea L. Gelber Enzian.
9. Gentiana purpurea L. Roter Enzian.
10. Gentiana pannonica Scop. Ungarischer Enzian.
11. Gentiana punctata L. Punktierter Enzian.
12. Ilex aquifolium L. Stechpalme, Wachslaub.
13. Taxus baccata L. Eibe.

Bezüglich des Schutzbedürfnisses gestatten wir uns, auf die Ausführungen unserer Eingabe an das k. Staatsministerium des Innern vom 26. Juni 1902, die hierzu im Auftrage der k. Regierung von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg durch die k. Bezirks- und Forstämter gepflogenen Erhebungen, ferner auf die einleitenden Bemerkungen des von unserem Ausschussmitgliede, Landgerichtsrat Binsfeld, an den Landesausschuss für Naturpflege erstatteten Referates und endlich auf

---

[26] Ausgearbeitet von Herrn Landgerichtsrat Binsfeld.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

die Ausführungen unseres 1. Vorsitzenden im 7. Jahresbericht unseres Vereins: „Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zugunsten der Alpenflora" hinzuweisen.

II. Die zu treffenden Schutzmassregeln anlangend, erachten wir im Interesse eines wirksamen Pflanzenschutzes für geboten:

1. das unbedingte Verbot des Aushebens der Pflanzen mit der Wurzel,
2. das Verbot des Sammelns der Pflanzen, sei es mit oder ohne Wurzel, zu Zwecken des Handels, sowie des Handels mit solchen Pflanzen selbst,
3. das Verbot des Abpflückens der Blüten bezw. der Pflanzen in grösserem, wenige Exemplare übersteigendem Umfang.
4. für die beiden Rhododendron-Arten, Ilex und Taxus, ein Verbot der Verwendung der Zweige zu Buketts, Kränzen oder sonstiger Dekoration bezw. des Sammelns der Zweige zu diesem Zwecke.

ad 1. Die schwerste Schädigung des Fortbestandes der Arten bildet das Ausgraben der ganzen Pflanzen samt den Wurzeln, wie es namentlich von Händlern und Gärtnern in oft riesigem Umfang betrieben wird. Hier kann nur das unbedingte Verbot schützen.

ad 2. Schweren Schaden erleiden die Alpenpflanzen auch durch massenhaftes Sammeln ohne Wurzeln, wie es zur Blütezeit von Gärtnern und Händlern zum Zwecke des Verkaufs betrieben wird. Durch das Abschneiden werden die Pflanzen ihrer Assimilationsorgane beraubt, gehen immer mehr in ihrer Entwicklung zurück und gehen schliesslich völlig ein. Das blosse Verbot des Einsammelns mit Wurzeln schützt nicht vor Ausrottung, zumal erfahrungsgemäss beim Einsammeln die Pflanzen zumeist mit der Wurzel ausgerissen und letztere dann nachträglich abgeschnitten und weggeworfen wird. Den Hauptschaden verursachen die Händler und Gärtner, die den Pflanzenraub im Grossen betreiben. Es erweist sich daher das Verbot des Handels mit den gefährdeten Arten als unumgänglich.

ad 3. Es soll zwar den Alpentouristen nicht verwehrt werden, sich ein paar Blüten der zu schützenden Arten zu pflücken und als Schmuck an den Hut zu stecken; der zum Unfug gewordenen Sitte jedoch, seltene und auffällige Alpenblumen in Unmenge zu Tal zu schleppen, z. B. den ganzen Hut ringsum mit Edelweiss zu bestecken, ist nachdrücklich zu steuern. Es ist daher das Sammeln der Pflanze bezw. das Abreissen der Blüten in grösserem, wenige Exemplare übersteigendem Umfang zu verbieten.

ad 4. Alpenrosen, sowie Zweige der Eibe und Stechpalme werden vielfach, erstere zu Buketts und Kränzen, letztere zu Kränzen und Dekorationszwecken, in grossen Mengen verwendet und weithin versandt. Ein Verbot des Sammelns und der Verwendung zu diesem Zweck wird nötig sein, um der baldigen, gänzlichen Ausrottung vorzubeugen.

Das Sammeln der gefährdeten Arten auf Grund besonderer Erlaubnisscheine zu gestatten, empfiehlt sich nicht, weil hierdurch bei der schonungslosen Gewinnsucht der Gärtner und Händler der vorhandenen Ausrottung nicht gesteuert werden kann.

Die vier Enzianarten werden hauptsächlich dadurch gefährdet, dass ihre Rhizome zum Zweck der Enzianbrennerei zentnerweise ausgegraben werden. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch den Grundeigentümern

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

selbst Beschränkungen hinsichtlich des Ausgrabens der auf ihrem eigenen Grund und Boden wachsenden Pflanzen aufzuerlegen sind, etwa zeitliche Beschränkungen (nicht während der Zeit der Blüte und Samenreife!).

III. Hinsichtlich der Ausnahmen vom Verbot des Sammelns bemerken wir folgendes:

1. Dem Sammeln der geschützten Arten zu wissenschaftlichen Zwecken — selbst mit Wurzeln — sollen Schwierigkeiten nicht bereitet werden. Die notwendige Kontrolle erheischt jedoch, dass zu wissenschaftlichen Zwecken sammelnde Personen sich als solche ausweisen. Die Erlaubnis zum Sammeln für wissenschaftliche Zwecke von besonderen Erlaubnisscheinen der örtlichen Distriktsverwaltungs- oder Forstbehörden abhängig zu machen, empfiehlt sich nicht. Sie ist mit unzukömmlichen Scherereien verbunden, weil unter Umständen die Erwirkung und Mitführung einer ganzen Reihe von Erlaubnisscheinen verschiedener Behörden notwendig wäre, was zudem, wenn die Scheine nicht gebührenfrei erteilt werden, mit erheblichen Unkosten verbunden sein würde. Angehörige wissenschaftlicher Institute oder Vereine, die sich durch schriftliche Legitimation (Mitgliedskarte usw.) als solche ausweisen, könnten generell auf Grund dieser Legitimation durch die oberpolizeiliche Vorschrift zum Sammeln zugelassen werden, weil sie schon im eigenen Interesse auf möglichste Schonung und Erhaltung der Arten bedacht sind. Für andere Personen soll das Sammeln zu wissenschaftlichen Zwecken durch schriftliche Erlaubnisscheine der Kreisregierung gestattet werden können.
2. Nachweislich im Wege des Gartenbaues gezogene Exemplare der geschützten Arten — hier wird ausser Edelweiss kaum eine andere Art in Betracht kommen — sollen nicht unter das Verbot des Handels fallen.

Zur Kontrolle ist jedoch erforderlich, den Handel nur mit solchen Pflanzen zu gestatten, bezüglich deren durch eine von der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Händlers auszustellende Bescheinigung (Ursprungszeugnis) dargetan ist, dass sie im Wege der Gartenkultur gezogen sind."

Was die in dem Gutachten aufgeführten, zu schützenden Pflanzen anbetrifft, so weicht die Liste von der ursprünglich vom Verein dem k. bayerischen Staats-Ministerium des Innern unterbreiteten etwas ab. Eibe und Frauenschuh wurden weggelassen. Erstere, weil sie durch die k. Forstbehörden als genügend geschützt erachtet wird, und letztere, weil der Schutz dieser Pflanze, die auch in der Ebene vorkommt und dort gefährdeter erscheint als in den Alpen, bereits durch die „Bayerische botanische Gesellschaft zum Schutze der einheimischen Flora" beantragt worden ist. Neu aufgenommen sind dagegen vier Pflanzen, deren Schutz sich neuerdings als notwendig erwiesen hat: Berganemone, Schneerose, Ungarischer Enzian und Stechpalme.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

So ist es denn in Bayern mit vereinten Kräften gelungen, den gesetzlichen Schutz eines Teiles der Alpenflora der Durchführung nahezubringen. Hand in Hand mit den im Landesausschuss für Naturpflege verkörperten Naturschutzbestrebungen im allgemeinen, wurde die Pflanzenschutzfrage im besonderen allmählich ihrer Lösung entgegengebracht.

Nicht wenig haben hiezu die diesbezüglichen Veröffentlichungen G. Eigner's beigetragen, insbesondere seine jüngst im Auftrage des Landesausschusses erschienene, reich illustrierte Publikation „Naturpflege in Bayern",[27] in welcher unter anderm auch die Tätigkeit unseres Vereins vollste Würdigung findet.

---

27 Veröffentlichungen des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege Nr. 3. G. Eigner, Naturpflege in Bayern.

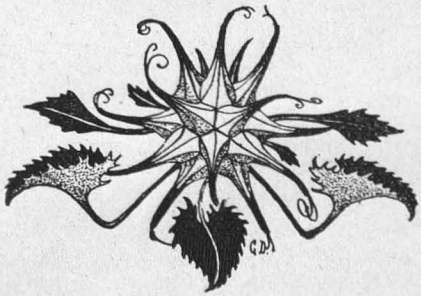

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Anhang.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora, in den Ländern Österreich-Ungarn, Liechtenstein, Schweiz und Bayern.

Nachtrag I.

Österreich-Ungarn.

No. I. Gesetz vom 14. März 1908, wirksam für das **Herzogtum Kärnten**, betreffend den Schutz der Pflanzen **Edelweiss** und Edelraute.

§ 1. Das Ausheben und Ausreissen der Edelweiss- und Edelrautepflanzen samt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, bei welchen es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muss jedoch zum Ausheben der Edelweis- und Edelrautepflanze mit den Wurzeln die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

§ 3. Auf Edelweiss- und Edelrautepflanzen, welche im Wege der Kultur gezogen werden, findet dieses Gesetz nicht Anwendung. Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Herkunft durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweiss- und Edelrautenkultur befindet.

§ 4. Die Uebertretung der Vorschriften des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld mit 2 K bis 50 K und im Wiederholungsfalle bis zu 100 K zu bestrafen. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fliessen in den Landeskulturfonds.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Liechtenstein.

Gesetz des **Fürstentums Liechtenstein**, betreffend den Schutz der **Edelweisspflanze** und **anderer Alpenpflanzen** vom 2. Dezember 1903. No. II.

§ 1. Das Ausheben und Ausreissen der Edelweisspflanzen samt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und Verkaufen derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon bilden nur jene Fälle, in welchen es sich um Gewinnung dieser Pflanze für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muss jedoch hierzu die Bewilligung der fürstlichen Regierung eingeholt werden.

§ 3. Auf Edelweisspflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Herkunft durch eine Bestätigung jener Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweisskultur befindet.

§ 4. Die Uebertretung der Vorschriften des § 1 ist vom fürstlichen Landgerichte an Geld mit 2 bis 40 K und im Wiederholungsfalle bis zu 80 K zu bestrafen; auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fliessen in den landschaftlichen Armenfond.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in eine verhältnismässige Arreststrafe in der Dauer von mindestens 12 Stunden und von höchstens 8 Tagen umzuwandeln.

§ 5. Die fürstliche Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege zu verfügen, dass die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes auch auf andere näher zu bezeichnende Alpenpflanzen, soferne dieselben eines besonderen Schutzes bedürftig sind, analoge Anwendung zu finden haben.

§ 6. Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge die fürstliche Regierung beauftragt ist, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Verordnung des **Fürstentums Liechtenstein**, betreffend den Schutz der **Alpenflora**, vom 24. Juni 1908. No. III.

Zur Hintanhaltung einer weiteren Verwüstung der Alpenflora findet die fstl. Regierung unter Berufung auf Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 1903 L.-Gbl. Nr. 5 zu verfügen wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes, mit welchem zunächst das Ausheben und Ausreissen der Edelweisspflanze samt den Wurzeln und das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen verboten wurde, finden auf alle wildwachsenden Alpenpflanzen überhaupt und zwar insbesondere auf Alpenrosen, Alpennelken, Cyklamen, Enzianen, Orchideen, Mannsschildarten, Narzissen, Alpenmaiglöckchen und Alpenprimeln Anwendung.

Art. 2. Das massenhafte Abreissen und Versenden derartiger Pflanzen ist untersagt. Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien und wissenschaftliche Zwecke gestattet.

Art. 3. Ausnahmsweise Bewilligungen zum Ausgraben, Sammeln und Versenden von Pflanzen der in Art. 1 erwähnten Arten können über Ansuchen durch die fstl. Regierung erteilt werden. Diese Bewilligungen

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

werden sich innerhalb solcher Grenzen halten, dass der Fortbestand der betreffenden Art gesichert bleibt.

Art. 4. Auf Pflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung; ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist auch der Fall, wenn der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

Art. 5. Die Polizei- und Forstorgane sind beauftragt, den Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen.

Art. 6. Soweit die Bestrafung der Uebertretungen dieser Vorschrift nicht in den gesetzlichen Wirkungskreis des fstl. Landgerichtes fällt, werden diese Uebertretungen von der fstl. Regierung mit Geldstrafen von 2 K bis 40 K, im Wiederholungsfalle bis zu 80 K und bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafen mit Arrest von 12 Stunden bis 8 Tagen geahndet.

Art. 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Schweiz.

No. IV. Beschluss vom 13. Juli 1906, betreffend den Schutz der **Alpenflora** des Kantons **Wallis.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, dass das Ausreissen von wilden Pflanzen samt ihren Wurzeln von Jahr zu Jahr in bedauerlicher Weise zunimmt;

In Anbetracht der daherigen Gefährdung der Alpenflora und erwägend die Dringlichkeit von Schutzmassnahmen;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1. Das Ausreissen, das Feilbieten und der Versand von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln sind untersagt.

Das Erziehungsdepartement kann jedoch ausnahmsweise und auf begründetes Ansuchen Ermächtigungen zum Ausreissen von Pflanzen erteilen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel hauptsächlich gemeinten Pflanzen sind, unter andern, folgende: Edelweiss, Einziane (Gentiana), Primeln, Mannsschild-Arten, Mannstreu, Alpenmohn und Waldnelke, Steinbrech-Arten usw.

§ 3. Das im Art. 1 aufgestellte Verbot betrifft nicht die gewöhnlichen offizinellen Pflanzen, deren Wurzeln benutzt werden.

Art. 4. Die Gemeindebehörden, die Landjägerei, die Wild-, Wald- und Flurhüter sind beauftragt, für die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.

Art. 5. Uebertretungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit einer Busse von 5 bis 100 Franken bestraft, die im Rückfalle verdoppelt werden kann.

Die Busse wird vom Regierungsstatthalter des Bezirkes ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 6. Der gegenwärtige Beschluss tritt sofort in Kraft. Derselbe wird in den Bahnhöfen, den Gasthöfen und öffentlichen Anstalten des Kantons angeschlagen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. Juli 1906, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Verordnung über den Schutz der **Alpenpflanzen** des Kantons **Appenzell-Ausser-Rhoden** vom 29. November 1907. No. V.

§ 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Ausgraben zu wissenschaftlichen, zu Unterrichts- oder zu Heilzwecken, soforn dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Bewilligungen hiefür erteilen die Polizeiämter.

§ 2. Das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Alpenpflanzen ist untersagt. Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln einzelner Exemplare gestattet.

§ 3. Den Schutzbestimmungen der §§ 1 und 2 werden zunächst die nachstehenden Pflanzen unterstellt:

Alpenrosen, Alpennelken, Cyklamen, Edelweiss, Einzianen, Orchideen (Frauenschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace), Narzissen, Alpenprimeln, Alpenanemonen, Feuerlilien.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

§ 4. Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Aenderung der Kultur die bestehende Flora zu vernichten genötigt ist.

§ 5. Die Verordnung ist in den Klubhütten, Bergwirtschaften und Bahnhöfen an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 6. Die Polizei- und Forstangestellten, sowie die Wildhüter sind angewiesen, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Busse von 5—100 Fr., sowie mit Konfiskation der widerrechtlich gepflückten Pflanzen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Verordnung, betreffend den **Pflanzenschutz** des Kantons **Luzern** von 14. März 1908. No. VI.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In der Absicht, die Flora des Kantons Luzern vor unnötiger Schädigung zu schützen;

Auf den Antrag des Militär- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

§ 1. Das Ausgraben und Ausreissen, das Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten sind verboten.

Auf das Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen und erzieherischen Zwecken, auf das Ausgraben für den eigenen Gebrauch sowie zu Heilzwecken findet dieses Verbot keine Anwendung.

Für weitergehendes Ausgraben bedarf es der Bewilligung des Militär- und Polizeidepartementes, welches bei Erteilung der letztern darauf Bedacht nehmen soll, dass der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

§ 2 Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 6—50 Fr. bestraft.

§ 4. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss vom 6. Mai 1881 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und durch das Kantonsblatt sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben. Zu letzterem Zwecke wird den Gemeinderäten die nötige Anzahl Plakate seitens des Militär- und Polizeidepartements zur Verfügung gestellt.

No. VII.

Verordnung, betreffend den **Schutz wildwachsender Pflanzen** des Kantons **Graubünden** vom 20. März 1908,

welche den Gemeinden zur Vervollständigung ihrer Flurpolizeiordnung empfohlen wurde.

1. Das Ausgraben wildwachsender Pflanzen samt Wurzeln, sowie der Verkauf und die Versendung derselben in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Alpenpflanzen ist unter Busse von 1—100 Fr. verboten.

Insbesondere fallen unter das Verbot folgende Pflanzen: Edelweiss, Mannstreu, Frauenschuh, Aurikel, langblütige Schlüsselblume, Alpenakelei, Gifthahnenfuss, Alpenwiesenraute, Wulfens Hauswurz, die weisse Varietät der beiden Alpenrosenarten sowie sämtliche posterbildenden Alpenpflanzen der höheren Lagen.

2. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln offizineller Gewächse auf öffentlichem Grund und Boden sind vom Gemeindevorstand einzuholen.

3. Zuwiderhandlungen sind dem Gemeindevorstand anzuzeigen; die Hälfte der Busse fällt dem Vorzeiger zu, die andere Hälfte fällt in die Gemeindekasse.

No. VIII.

Verordnung, betreffend den Pflanzenschutz des Kantons **Solothurn** vom 21. April 1908.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
— auf Antrag des Forst-Departements —
beschliesst:

§ 1. Das Einsammeln bezw. das Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt.

Ausgenommen hievon ist das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken, sowie das Verfügen über solche auf eigenem Grund und Boden.

§ 2. In den Bereich des Schutzes fallen namentlich die seltenen Bergpflanzen des Jura und der Molasseregion, sowie die Hochmoor- und Sumpfflora der Seegebiete und Niederungen, nebst einigen sporadisch vorkommenden strauchartigen Gewächsen und Bäumen.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

§ 3. Den Bestimmungen von §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden vorläufig folgende Pflanzenarten unterstellt: Berglilie, ungestielter Enzian, Leberblume, Fluhblume, Alpenveilchen, Bergaster, Seidelbast, Fluhnelke, Ravellenblümchen, Hirschzunge, Männertreu, Alpenrose, Frauenschuh, Fliegen-, Spinnen- und Bienenorchis, sowie die Stechpalme, der Wachholder, der Sadebaum und die Eibe.

Je nach Bedürfnis kann vorstehendes Verzeichnis ergänzt werden.

§ 4. Die Oberämter und Gemeindebehörden, sowie die Organe der Polizei und der Departemente für das Bau- und Forstwesen sind angewiesen, den Bestimmungen dieser Verordnung Nachachtung zu verschaffen; desgleichen wird das Lehrerpersonal eingeladen, in entsprechender Weise auf die Jugend einzuwirken.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 10—50 Fr. gebüsst und haben ausserdem die Beschlagnahme gefrevelter Pflanzen zur Folge.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Dieselbe ist den zuständigen Behörden und Organen, sowie sämtlichen Schulen mitzuteilen und in Plakatform öffentlich anzuschlagen.

Verordnung, betreffend den **Pflanzenschutz** des Kantons **Uri** vom 26. Mai 1908. No. IX.

Der Landrat des Kantons Uri,

in Betracht der fortschreitenden Gefährdung und Verarmung unserer einheimischen, namentlich der Alpenflora,

beschliesst:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von gewissen wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten ist untersagt. Ausgenommen wird die rote Alpenrose, jedoch nur da, wo sie in schädigender, den Weidgang beeinträchtigender Weise auftritt, oder notwendigerweise zur Feuerung verwendet werden muss.

Der Regierungsrat wird ein Verzeichnis von zu schützenden Pflanzen und Standorten herausgeben.

§ 2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen.

§ 3. Bewilligungen, welche über die in Art 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können auf Verlangen durch die Behörde erteilt werden unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

§ 4. Vorbehalten sind Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

§ 5. Der Regierungsrat wird die mit Durchführung dieser Verordnung zu beauftragenden Organe bezeichnen und ihnen dafür eine spezielle Instruktion erteilen.

§ 6. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse von 2—100 Fr. bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Die gefrevelten Pflanzen sind den Fehlbaren wegzunehmen.

Art. 7. Die Busse wird durch die Polizeidirektion verhängt; dem Betroffenen steht der Rekurs an das zuständige Gericht offen, sofern derselbe schriftlich binnen 14 Tagen vom Datum der Mitteilung an eingereicht wird.

§ 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, öffentlich anzuschlagen und in geeigneter Weise, namentlich in den Hotels

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

und bei dem Lehrerpersonal des Kantons zu verbreiten. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

§ 9. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 8. Oktober 1885, betr. das Ausreuten der Alpenpflanze Edelweiss, aufgehoben.

Verzeichnis der laut Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1908 zu schützenden Pflanzen: Rote und weisse Alpenrose (Rhododendron hirsutum), Alpenveilchen (Cyklamen europaeum), Edelweiss (Leontopodium alpinum), Feuerlilie (Lilium croceum), Frauenschuh (Cypripedium calceolus) und Männertreu (Nigritella augustifolia).

No. X. Beschluss der Standeskommission des Kantons **Appenzell-Inner-Rhoden** vom 4. Februar 1907, betr. den **Schutz der Alpenpflanzen.**

1. Jedes Ausgraben oder Ausreissen von Alpenpflanzen samt der Wurzel ist verboten.

2. Das Pflücken von Alpenpflanzen, namentlich Alpenrosen, Alpennelken, Edelweiss, Männertreu und Aurikeln ist nur in dem Masse gestattet, als dadurch deren Bestand nicht wesentlich vermindert wird.

3. Die Mitglieder der Bezirksbehörden, die Kantons- und Bezirks-Polizisten, Forstbeamte und Wildhüter sind verpflichtet, in jedem Uebertretungsfalle die Sträusse wegzunehmen und die Fehlbaren beim nächsten Bezirkshauptamte zu verzeigen, welch' letzteres gehalten ist, jede Zuwiderhandlung sofort je nach Umständen mit wenigstens 5 Fr. Geldbusse zu bestrafen.

4. Diese Verfügungen sind alljährlich zu publizieren und öffentlich anzuschlagen.

No. XI. Verordnung, betreffend den **Pflanzenschutz** des Kantons **Glarus** vom 17. Juni 1908.

§ 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden der in § 3 dieser Verordnung bezeichneten wildwachsenden Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten.

Ebenso ist das massenhafte Pflücken dieser Alpenpflanzen untersagt.

§ 2. Es dürfen nur ausgewachsene Blüten abgeschnitten, oder in einer den Wurzeln unschädlichen Art abgerissen werden.

§ 3. Den Schutzbestimmungen dieser Verordnung werden nachstehende Pflanzen unterstellt:

Cyklamen (Cyclamen europaeum), Edelweiss (Leontopodium alpinum), Feuerlilie (Lilium croceum), Frauenschuh (Cypripedium Calceolus) und Männertreu (Nigritella angustifolia). Auf bezügliche Gesuche hin ist die Militär- und Polizeidirektion befugt, für wissenschaftliche Zwecke das Ausgraben der genannten Pflanzen zu gestatten.

§ 4. Jeder Fremde, welcher sich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verfehlt, ist von den in § 6 bezeichneten Beamten zur Hinterlegung des Maximums der angedrohten Busse anzuhalten.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 5—20 Fr. bestraft, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

§ 6. Diese Verordnung tritt an Stelle derjenigen vom 23. Mai 1883 sofort in Kraft. Die Polizei- und Forstangestellten, sowie die Wildhüter sind angewiesen, Uebertretungen dieser Verordnung einzuklagen.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Bayern.

Gesetz vom 6. Juli 1908, betreffend die **Aenderung der Gemeinde-Ordnungen** und des **Polizeistrafgesetzbuches**. No. XII.

Art. 2. Im Polizei-Strafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 wird nach Art. 22a folgender neuer Art. 22b eingestellt:

An Geld bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft, wer den durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassenen Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung oder zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame erlassen sind.

In den Fällen des Abs. 2 finden die Vorschriften des Art. 105, 18 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

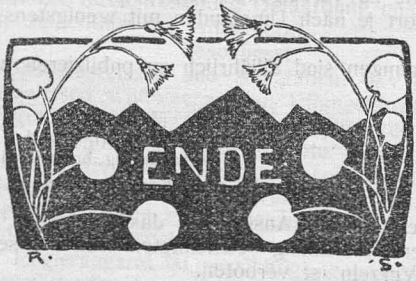

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: 8_1908

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: Ueber den derzeitigen taud dcl' gesetzlichen SoqutzbBwegung ZU Gunsten der Alpenflora 75-100